

AZ: 2742/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die von der Beschwerdegegnerin erhobene Nachforderung sowie die rückwirkende Umstellung in einen Sonderkundertarif.

Der Beschwerdeführer wird seit dem 01.01.2018 von der Beschwerdegegnerin mit Strom beliefert. Die Anmeldung erfolgte am 16.03.2018 durch die Hausverwaltung des Beschwerdeführers. Die Vertragsbestätigung über die Versorgung im Rahmen der Grundversorgung versandte die Beschwerdegegnerin am 18.03.2018. Den nachfolgenden Jahresrechnungen lagen bis einschließlich März 2020 rechnerisch ermittelte Zählerstände zu Grunde, wobei die Beschwerdegegnerin darin einen Verbrauch von ca. 350 kWh/Jahr in Rechnung stellte. Nach einem im Dezember 2020 vom Netzbetreiber vorgenommenen turnusgemäßen Zählertausch übersandte die Beschwerdegegnerin im Februar 2021 Korrekturrechnungen und berechnete darin den über den am 16.12.2020 ausgebauten Zähler erfassten Verbrauch nach. Unter Einbeziehung der Jahresrechnung vom 07.04.2021 für den Lieferzeitraum vom 26.03.2020 bis zum 09.03.2021 ergab sich eine Nachforderung in Höhe von knapp 2.100,00 EUR. Im Zusammenhang mit den Rechnungskorrekturen und seinen nachfolgenden Beanstandungen hatte der Beschwerdeführer eine Tarifumstellung zum 10.03.2021 in einen Sondertarif erwirkt.

Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin die Höhe der laufenden Abschläge rückwirkend zum Juni 2021 auf einen monatlichen Betrag von 52,00 EUR angepasst.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe es versäumt, gleich den korrekten Verbrauch abzurechnen. Außerdem sei ihm in Telefonaten mit dem Kundendienst der Beschwerdegegnerin eine rückwirkende Umstellung in einen Sonderkundertarif in Aussicht gestellt worden. Er sei nicht bereit, mehr als 100,00 EUR im Monat an die Beschwerdegegnerin zu bezahlen.

Der Beschwerdeführer begehrt eine nicht näher bezifferte Reduzierung der Nachforderung, eine zum Lieferbeginn rückwirkende Umstellung und Abrechnung in einem Sonderkundertarif sowie die Möglichkeit einer Ratenzahlung für die verbleibende Nachforderung.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Reduzierung der Nachforderung sowie den Abschluss einer Ratenvereinbarung innerhalb des Schlichtungsverfahrens ab.

Sie trägt vor, dass in allen Jahresrechnungen auf die rechnerische Ermittlung der Verbrauchsdaten hingewiesen worden sei. Der Beschwerdeführer habe keine Ablesewerte übermittelt. Daher sei der Verbrauch rechnerisch ermittelt worden. Der Beschwerdeführer habe vor März 2021 keinen Sonderkundertarif beantragt. Ein solcher sei für die Vergangenheit auch nicht telefonisch in Aussicht gestellt worden. Die Nachforderung sei vollumfänglich berechtigt. Die Entscheidung über die Gewähr-

zung einer Ratenzahlung werde sie erst nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens treffen. Zu einer Ratenzahlung sei sie nicht verpflichtet.

Der Netzbetreiber trägt ergänzend vor, dass die Lieferstelle der Beschwerdegegnerin bereits seit dem 01.12.2017 zur Belieferung im Rahmen der Grundversorgung zugeordnet gewesen sei. Für den 31.12.2017 sei der gleiche Zählerstand wie für den Lieferbeginn am 01.12.2017 gemeldet worden (41.960 kWh). Im Zusammenhang mit der Erfassung des Ausbauzählerstands im Dezember 2020 (49.505 kWh) sei eine Neuberechnung der zuvor geschätzten Werte erfolgt, wobei der Gesamtverbrauch zwischen dem 01.12.2017 und dem 16.12.2020 in Höhe von 7.545 kWh gleichmäßig aufgeteilt worden sei.

II.

Der Schlichtungsantrag ist überwiegend unbegründet.

Der Beschwerdeführer ist zum vollständigen Ausgleich der Nachforderung verpflichtet.

Da der Beschwerdeführer bei seinem Einzug am 01.12.2017 oder 01.01.2018 offensichtlich keine Anmeldung bei einem anderen Lieferanten vorgenommen hat, ist ein Grundversorgungsvertrag nach § 2 Abs. 2 Stromgrundversorgungsverordnung entstanden. Diesem hat der Beschwerdeführer bis zur Vornahme der Rechnungskorrekturen der Beschwerdegegnerin im Februar 2021 auch nicht widersprochen.

Versäumnisse der Beschwerdegegnerin bei der bis dahin erfolgten Rechnungsstellung sind nicht zu erkennen. Da der Beschwerdegegnerin keine abgelesenen Zählerstände vorgelegen haben und der Beschwerdeführer offensichtlich weder zu Lieferbeginn noch für die Turnusrechnungen andere Zählerstände dokumentiert bzw. übermittelt hat, durfte die Beschwerdegegnerin eine rechnerische Ermittlung vornehmen. Sowohl in der Jahresrechnung 2018 als auch in den nachfolgenden Jahresrechnungen 2018/2019 sowie 2019/2020 hat die Beschwerdegegnerin auf die rechnerische Ermittlung der Zählerstände hingewiesen, ohne dass es nachfolgend zu Beanstandungen des Beschwerdeführers in Bezug auf die dort abgerechneten Zählerstände gekommen ist. Verjährung und Verwirkung greifen in solchen Fällen regelmäßig nicht, da der tatsächliche Verbrauch zuvor nicht in Rechnung gestellt worden ist und der Verbraucher anhand der Rechnungen erkennen konnte, dass nur rechnerisch ermittelte Zählerstände abgerechnet worden sind. Nach Ansicht des Landgerichts Berlin bestehen in Fällen hoher Nachforderungen aufgrund langjähriger Schätzungen auch keine Bedenken, wenn der insgesamt über den Zähler erfasste Verbrauch nur im Rahmen der aktuellen Jahresrechnung abgerechnet wird (vgl. Beschluss des Landgerichts Berlin vom 31.01.2014, AZ: 14 O 417/13, bestätigt durch Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 24.05.2014, AZ: 24 W 32/14). Hier haben der Netzbetreiber und die Beschwerdegegnerin bereits eine gleichmäßige Neuberechnung vorgenommen, so dass dem Beschwerdeführer letztlich nur der tatsächliche Verbrauch zu den jeweils geltenden Konditionen der Grundversorgung in Rechnung gestellt wird. Der Abschluss eines Sonderkundenvertrags ist durch die Beschwerdegegnerin erst zum 10.03.2021 bestätigt worden. Wegen der nach den Bürgerlichen Gesetzbuch geltenden Vertragsfreiheit ist die Beschwerdegegnerin auch nicht verpflichtet, eine rückwirkende Tarifumstellung zugunsten des Beschwerdeführers vorzunehmen.

Allerdings sollte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer bereits mit Abschluss des Schlichtungsverfahrens eine Ratenzahlung anbieten. Mit der seit dem 27.07.2021 geltenden Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat der Gesetzgeber über die Regelung von § 41 b) Abs. 2 Nr. 5 EnWG zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung ausdrücklich das Angebot von alternativen Zahlungsplänen verbunden mit Stundungsvereinbarungen durch Strom- und Gaslieferanten verpflichtend vorgesehen. Einem solchem Ratenplan, der beide Interessenseiten angemessen berücksichtigt, sollte sich die Beschwerdegegnerin daher nicht verweigern, wenn der Beschwerdeführer die Nachforderung als solche anerkennt.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer erkennt die Nachforderungen aus den korrigierten Jahresrechnungen vorbehaltlos an und gleicht, sofern noch nicht geschehen, die seit April 2021 fälligen Abschläge binnen vier Wochen nach beidseitigem Anerkenntnis der Empfehlung vollständig aus.
2. Im Gegenzug bucht die Beschwerdegegnerin die bisher in diesem Zusammenhang entstandenen Mahn- und Inkassokosten vollständig aus und räumt dem Beschwerdeführer für die dann noch offene Nachforderung die Möglichkeit einer Ratenzahlung ein, die einen monatlichen Betrag von 100,00 EUR nicht überschreiten sollte. Die vom Beschwerdeführer zu zahlenden laufenden Abschläge sind bei diesem Betrag nicht zu berücksichtigen, sondern gesondert zu zahlen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 2. September 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann